

# Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Wien 4, Brahmsplatz 3

Postanschrift:  
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:  
(0 22 2) 505 17 27 Serie

Fernschreiber: (1) 31 100 everb a

Telefax:  
(0 22 2) 505 12 18  
DVR 0422100

*Hayek*  
Wien, am  
28. März 1990

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

• AZ - Dr.Pt/Di

Betreff: **Stellungnahme zum Entwurf für ein Dienstfreistellungsgesetz**

Über Wunsch des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales übermitteln wir in der Anlage 25 Gleichstücke unserer zum Entwurf für ein Dienstfreistellungsgesetz erstatteten Stellungnahme und zeichnen

hochachtungsvoll

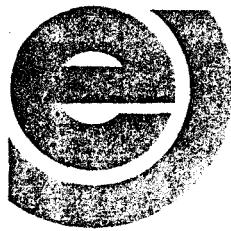
Verband der  
Elektrizitätswerke Österreichs

Der Geschäftsführer

*Hanns Orglmeister*  
(Dr. Hanns Orglmeister)

Anlagen





# Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien 4, Brahmsplatz 3

Postanschrift:  
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:  
(0 22 2) 505 17 27 Serie

Fernschreiber: (1) 31 100 everb a  
Telefax:  
(0 22 2) 505 12 18  
DVR 0422100

Ihr Zeichen: **Z1.51.130/1-1/1990** Ihre Nachricht vom: **15. Februar 1990** Unser Zeichen: **AZ - Dr.Pt/Di** Wien, am **27. März 1990**

Betrifft: **Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales  
für ein Dienstfreistellungsgesetz (DFG)**

Zum obigen Gesetzesentwurf erlauben wir uns Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu § 2 Abs. 2:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Dienstfreistellung wegen der durch den Ausfall einer Betreuungsperson notwendigen Betreuung eines unmündigen Kindes ist insofern problematisch, als die Verifizierung dieser Betreuungsperson an betrachts der bereits derzeit schon in der Praxis in vielen Fällen nachgewiesenen mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Pflegefreistellungen zu Schwierigkeiten führen wird. Diese Regelung sollte daher, da sie für die Unternehmen mit einer zusätzlichen Kostenbelastung verbunden ist, besser entfallen.

Zu § 2 Abs. 3:

Die hier vorgesehene Verdoppelung des Anspruchs auf Pflegefreistellung auf zwei Wochen gegenüber der geltenden Regelung ist mit Nachdruck abzulehnen, da einerseits aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Fortzahlung des Entgelts

## Blatt 2

im Falle der Pflegefreistellung innerhalb eines Arbeitsjahres bis zum einfachen Höchstausmaß der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit durchaus das Auslangen gefunden werden kann und andererseits eine derartige Verdoppelung vor allem in Bereichen mit kleineren Arbeitsgruppen - auch in Zusammenhang mit der nach Abs. 2 vorgesehenen Erhöhung des Ausmaßes der Pflegefreistellungsfälle - zu Problemen bei der Arbeitsabwicklung führen wird. Da diese Regelung auch deutliche Mehrkosten mit sich bringen würde, sollte in den Fällen einer Pflegefreistellung der Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltfortzahlung auf das einfache Höchstausmaß seiner regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschränkt bleiben.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Wunschgemäß übersenden wir u.e. 25 Stück dieser Stellungnahme dem Nationalrat.

Hochachtungsvoll

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICH

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

(Gen. Dir. Dkfm. H. LACKNER)

(Dr. H. ORGLMEISTER)